



# Sonderbedingungen OEM



## Sonderbedingungen OEM

### 1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen OEM gelten für die Herstellung und Lieferung von Produkten durch uns unter Anbringung Ihres Namens, Ihrer Marke oder sonstiger Kennzeichen als OEM-Produkt (**OEM-Verhältnis**).

Aufgrund des OEM-Verhältnisses gelten Sie gesetzlich als Hersteller. Sie sind daher bei Produkten, die einer Bauart- oder Funkzulassung unterliegen, zur Abgabe einer Konformitätserklärung verpflichtet.

Dieser Verpflichtung wird auf folgendem Wege nachgekommen:

1. Sie unterzeichnen die von uns vorbereitete EG-Konformitätserklärung und versehen sie mit eigenem Logo.
2. Sie unterzeichnen die Baugleichheitserklärung, die sodann von uns gegengezeichnet bestätigt wird.
3. Wir versehen das OEM-Produkt für Sie mit CE-Kennzeichnung.

### 2. Rechte und Pflichten

#### 2.1 Konformität mit harmonisierten Normen

Die von uns hergestellten und gelieferten Produkte entsprechen den ggf. anzuwendenden harmonisierten Normen und sind von der zuständigen Stelle hinsichtlich ihrer Konformität geprüft und bestätigt worden.

Von uns „konform“ ausgelieferte OEM-Produkte sind mit den von der zuständigen Stelle geprüften Produkten in allen die Konformität betreffenden Bauteilen und Funktionen identisch ausgestattet.

Sie unterlassen jegliche Veränderung an konformitätsrelevanten Teilen und Funktionen. Finden solche Veränderungen statt, verlieren Sie jeglichen Regressanspruch wegen fehlender Konformität gegen uns.

#### 2.2 Dokumentation zur Konformität

Der Nachweis der Konformität wird Ihnen gegenüber auf Verlangen durch Übermittlung der Bescheinigung der zuständigen Stelle geführt.

Weitergehende technische Unterlagen werden den Aufsichtsbehörden im Bedarfsfall von uns direkt vorgelegt. Sie haben keinen Anspruch auf Übermittlung an sich oder an von Ihnen benannte Dritte. Bei Anforderung technischer Unterlagen durch Aufsichtsbehörden sind wir verpflichtet, diese unverzüglich direkt an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### 2.3 Aufbewahrung der technischen Unterlagen

Die technischen Unterlagen werden von uns nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

#### 2.4 Erstbestellung von OEM-Produkten

Jegliche Erstbestellung von OEM-Produkten, die harmonisierten Normen unterliegen, erfolgt aufschiebend bedingt durch die Beistellung der von Ihnen mit Firmenlogo versehenen und unterzeichneten Konformitätserklärung sowie durch die Vorlage der von Ihnen unterzeichneten Baugleichheitserklärung.

#### 2.5 CE-relevante Änderungen der OEM-Produkte

Bei konformitätsrelevanten Änderungen der OEM-Produkte durch uns werden wir – auf eigene Kosten – eine erneute Prüfung der Konformität durch eine zuständige Stelle durchführen lassen. Wir werden Ihnen (entsprechend II. Ziffer 2.) eine Bescheinigung der Konformität der zuständigen Stelle übermitteln.

Durch in diesem Fall von Ihnen erneut abzugebende Baugleichheitserklärung wird erklärt, dass die nach Änderung von uns an Sie gelieferten Produkte baugleich mit den durch die zuständige Stelle geprüften Produkten sind. Sie unterzeichnen weiterhin eine von uns vorbereitete EG-Konformitätserklärung. Sodann versehen wir die geänderten OEM-Produkte mit CE-Kennzeichnung. Ziffer 4 dieser Sonderbedingungen gilt entsprechend.

#### 2.6 Änderungen der Konformitätsanforderungen

Von Änderungen der Konformitätsanforderungen informieren wir Sie unverzüglich. Es gelten bezüglich der Anpassung der OEM-Produkte an die neuen Anforderungen die Regelungen entsprechend Ziffer 5 dieser Sonderbedingungen.

#### 2.7 Freistellung/Haftung

Wir gewährleisten für die Dauer des eichfristkonformen Einsatzes eichpflichtiger Produkte und für die Nutzungsdauer von 12 Jahren, beginnend ab Auslieferung, der Produkte, die nicht der Eichpflicht unterliegen, jeweils die Konformität der Produkte mit ggf. einschlägigen harmonisierten Normen und stellen Sie von sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer fehlenden Konformität bei Auslieferung beruhen.